



Kompensationsmaßnahmen flächensparend gestalten

Wirtschaft stärken, Umwelt schützen

Kompensationsmaßnahmen flächensparend gestalten



Jürgen Steinmetz,
Hauptgeschäftsführer
IHK Mittlerer Niederrhein

Gewerbe- und Industrieflächen dienen dem wirtschaftlichen Wachstum und somit dem Wohlstand der Bevölkerung am Mittleren Niederrhein. Dafür müssen genügend Gewerbe- und Industriegebiete zur Verfügung stehen.

Am Mittleren Niederrhein wird jedoch mit Sorge betrachtet, dass der Umwidmungsdruck von Gewerbe- und Industrieflächen im Laufe der Jahre zugenommen hat. Gründe sind die große Nachfrage nach Wohnbauflächen und das Bodenpreisgefälle zwischen den Nutzungen. Während der innerstädtische Umwidmungsdruck steigt, stockt die Ausweisung neuer Flächen in der Peripherie der Städte.

Verschärft wird diese Problematik durch naturschutzfachliche Regelungen. Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, dass die Gesamtfläche, die für Gewerbe und Industrie zur Verfügung steht, aufgrund von Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und grünplanerischen Vorgaben, stetig abnimmt. Die Broschüre wurde mit Blick auf die Planung und die Realisierung von Gewerbe- und Industriegebieten erstellt. Dabei wurde nur die bauplanungsrechtliche und die naturschutzfachliche Kompensation betrachtet.

Mit Hilfe der vorliegenden Broschüre soll eine sachliche Diskussion zum Thema Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen angeregt werden, damit auch zukünftig der Wirtschaft am Mittleren Niederrhein ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen.

Jürgen Steinmetz

Inhalt

Hintergrund	3
Wissenswertes im Überblick	4
Ergebnisse der Studie	6
Bausteine einer flächensparenden Kompensation	9
Vorschläge für eine zukunftsweisende Kompensation	18

Hintergrund

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein umfasst die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Viersen mit ihren angehörigen Städten und Gemeinden.

Mit rund 78.000 Unternehmen und 400.000 Beschäftigten ist der IHK-Bezirk ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort. Damit die Wirtschaftskraft auch in Zukunft erhalten bleibt und sich weiterentwickeln kann, ist es unabdingbar, dass eine ausreichende Anzahl marktkonformer Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung steht.



Abbildung 1:
Der Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein
(Quelle: IHK Mittlerer Niederrhein, 2019)

Regelungen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme erschweren vor dem Hintergrund der Flächenknappheit die Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft. In § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert (Bodenschutzklausel). Die naturschutzfachlichen Regelungen, wie die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, machen Vorgaben für einzelne Baumaßnahmen. Grundsätzlich ist es erforderlich, bei Planungen und Vorhaben die überbaubaren Flächen ökologisch auszugleichen (Kompensation). Dieser ökologische Ausgleich erfolgt überwiegend flächenbezogen. Das bedeutet, dass neben der eigentlichen Eingriffsfläche zusätzliche Flächen ökologisch aufgewertet und damit den ursprünglichen Nutzern (beispielsweise der Landwirtschaft) entzogen werden. Der damit regelmäßig einhergehende Verlust an verfügbaren Flächen verschärft die Flächendiskussion.

Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs bieten Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet. Sie reduzieren die für die Wirtschaft nutzbaren Flächenpotenziale. Damit der Wirtschaft auch zukünftig ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, sollen in dieser Broschüre Methoden vorgestellt werden, die geeignet sind, Kompensationsmaßnahmen flächensparend zu organisieren.

Vor dem Hintergrund einer zunehmend eingeschränkten Flächenverfügbarkeit wird in der vorliegenden Broschüre anhand von regionalen Fallbeispielen untersucht, wie Kompensationsmaßnahmen im Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein umgesetzt werden. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Art der Kompensation, deren Größe und Verortung gerichtet.

Wissenswertes im Überblick

Eingriffsregelung

Werden bauliche Anlagen errichtet oder wird anderweitig erheblich in die Natur eingegriffen, so gilt die Regel, dass Eingriffe vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden müssen. Ist das nicht möglich, so ist die Natur an anderer Stelle durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) neu zu schaffen oder aufzuwerten (Eingriffsregelung nach § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Damit wird das Ziel verfolgt, eine Verschlechterung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu vermeiden, weitestgehend auszugleichen oder zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, ist der Eingriff durch Ersatzgeldleistungen zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind bei den Kompensationsmaßnahmen begrifflich die Ausgleichs- und die Ersatzmaßnahmen voneinander zu unterscheiden, wobei kein Vorrangverhältnis besteht.

Ausgleichsmaßnahmen: „Ausgeglichen“ ist eine Beeinträchtigung, wenn die Maßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neugestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Um einen Eingriff auszugleichen, muss also ein Zustand erreicht werden, der die gleichen Funktionen erfüllt und den räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wahrt.

Ersatzmaßnahmen: „Ersetzt“ ist eine Beeinträchtigung, wenn die Maßnahmen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ersatzmaßnahmen werden durchgeführt, wenn die Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig möglich ist. Ersatzmaßnahmen müssen zwar im betroffenen Naturraum realisiert werden, aber nicht im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Ort des Eingriffs.

Städtebauliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder auch die Aufhebung von Bebauungsplänen können Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Dann ist schon in den Verfahren über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft zu entscheiden und zwar nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Diese städtebauliche Eingriffsregelung ist in § 18 Abs. 1 BNatSchG verankert.

In bebauten innerstädtischen Bereichen, in denen kein Bebauungsplan vorliegt (sogenannte unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB) gilt die Eingriffsregelung nicht.

Für Bauvorhaben im Außenbereich kommt hingegen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zum Einsatz (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Das bedeutet, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei der Beantragung des Bauvorhabens vorgelegt werden muss.

Ausgleich und Ersatz im Städtebaurecht

Im Baugesetzbuch ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung und den Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu entscheiden ist. Im Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) sowie im Bebauungsplan (§ 9 BauGB) können zum Ausgleich Flächen oder Maßnahmen dargestellt oder festgesetzt werden. Diese sind nicht zwingend an das Plangebiet gebunden, in dem der Eingriff stattfindet. Sie können auch außerhalb realisiert werden.

Bei der städtebaulichen Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch wird, anders als nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nicht zwischen den Begriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden. Im Baugesetzbuch wird dafür lediglich der Oberbegriff „Ausgleich“ verwendet (§ 1 Abs. 3 und § 200a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das bedeutet, dass beispielsweise in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen oder Festsetzungen, die dem Ausgleich eines Eingriffes dienen, auch Ersatzmaßnahmen einschließen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff in Natur und Landschaft und die Kompensationsmaßnahmen müssen in der Begründung der Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne beschrieben werden. Ein Eingriff führt zur Abwertung von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz zur Aufwertung. Diese Auf- und Abwertung kann in Ökopunkten mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt werden. Dabei werden verschiedene Kompensationsbewertungsverfahren angewandt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen beziehungsweise ersetzt, wenn die Kompensationsfläche in Ökopunkten so stark aufgewertet wurde, wie die Eingriffsfläche abgewertet wurde. Dabei erhalten die Flächen je nach ihrem Wert für Natur und Landschaft unterschiedlich hohe Ökopunkte pro Quadratmeter. Die Fachwelt spricht von unterschiedlichen Biotoptypen. So hat beispielsweise der Biotoptyp Wald pro Quadratmeter einen höheren Wert an Ökopunkten als Grünland, Grünland in der Regel mehr als Acker und Acker mehr als versiegelte Fläche.

Es gibt kreisspezifisch unterschiedliche Bewertungsschemata für die Biotoptypen, die alle auf dem Konzept der Ökopunkte beruhen. Welches Verfahren zur Bilanzierung herangezogen wird, liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Diese sind bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt.

Ökokonto

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können durchgeführt werden, bevor ein Eingriff vorgenommen wird. Auf einem „Ökokonto“ werden die schon umgesetzten Maßnahmen in der Währung „Ökopunkte“ gutgeschrieben. Die angesparten Ökopunkte können zu einem späteren Zeitpunkt bei der Planung neuer Bauvorhaben abgerufen werden.

Gegenüber einer projektspezifischen Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen bietet das Ökokonto den Vorteil einer „ökologischen Verzinsung“. Wenn eine Maßnahme lange vor einer Ausgleichsverpflichtung umgesetzt wird, können die Ökopunkte pro Quadratmeter ansteigen, weil sich der naturschutzfachliche Punktwert zwischenzeitlich erhöht hat. Der naturschutzfachliche Aufwand im Vorfeld wird somit durch eine gesteigerte Ökopunktbilanz pro Quadratmeter belohnt.

Ergebnisse der Studie

Vorgehensweise

Vor dem beschriebenen Hintergrund hat die IHK Mittlerer Niederrhein regionale Fallbeispiele analysiert. Anhand von zufällig gewählten Bebauungsplänen wurde untersucht, wie Kompensationsmaßnahmen im IHK-Bezirk in der Vergangenheit umgesetzt wurden. Hierbei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Art der Kompensation, deren Größe und Verortung gerichtet. Insgesamt wurden 23 Bebauungspläne für Gewerbe- und Industriegebiete mit Rechtskraft ab dem Jahr 2002 ausgewählt.

Die Pläne wurden dahingehend analysiert, ob die Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb der Plangebiete verortet wurden. Anschließend wurde das Verhältnis der Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu den Flächen untersucht, die dem wirtschaftlichen Zweck des Gebiets dienen. Zu letzteren gehören die überbaubaren Gewerbe- und Industriegebietsflächen, die Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebiets und die Flächen für Ver- und Entsorgung. Im Verlauf der Analyse zeigte sich schnell, dass für eine vertiefte Diskussion neben der reinen Berücksichtigung der Flächen zusätzlich auch die Analyse der Kompensationsmaßnahmen nach Ökopunkten erforderlich ist.

Inwieweit die in den Bebauungsplänen festgesetzten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, konnte bei der Analyse nicht ermittelt werden. Dieser Aspekt musste somit unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zur Auswertung der Bebauungspläne wurden Interviews mit Planungsverantwortlichen in den Kommunalverwaltungen geführt. Die Ergebnisse der Analyse und der Interviews zeichnen folgendes Bild:

Ergebnisdarstellung

Flächeninanspruchnahme und wirtschaftlich nutzbare Fläche

1.000 Quadratmeter versiegelte Flächen führen zu 900 Quadratmeter Flächen für Kompensationsmaßnahmen im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein. Davon wurde der überwiegende Teil (560 Quadratmeter) im Plangebiet verortet. 340 Quadratmeter Kompensationsflächen wurden dem Freiraum zusätzlich zur eigentlichen Flächeninanspruchnahme durch den Bebauungsplan entzogen. So der Durchschnittswert der untersuchten Bebauungspläne im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein.

Dieses Ergebnis zeigt, dass die Wirtschaft einen Großteil der Fläche für Kompensationsmaßnahmen selbst trägt. Pauschale Aussagen in Diskussionen zum Thema Flächeninanspruchnahme, die davon ausgehen, dass dem Freiraum doppelt so viel Fläche entzogen wird, als eigentlich für die Vorhaben selbst benötigt wird, sind somit für den IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein nicht zutreffend. 64,7 Prozent der Flächen in den Bebauungsplänen sind für Zwecke von Gewerbe- und Industrie nutzbar. Als Flächen für Gewerbe und Industrie werden in dieser Studie verstanden: überbaubare Gewerbe- und Industrieflächen, Straßen innerhalb des Plangebiets sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb des Plangebiets. 35,3 Prozent der Flächen wurden als Grünflächen ausgewiesen. Hierunter fallen sowohl die privaten Grünflächen auf den Gewerbegebietsgrundstücken als auch öffentliche Grünflächen wie beispielsweise Straßenbegleitgrün.

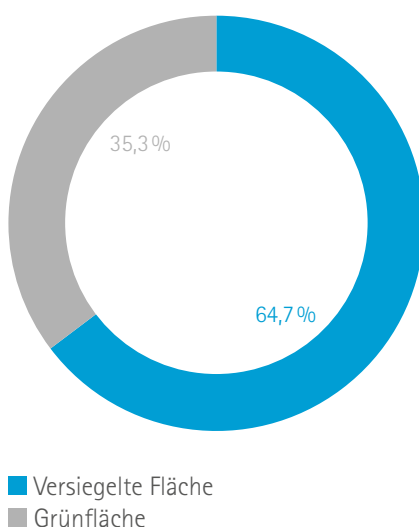
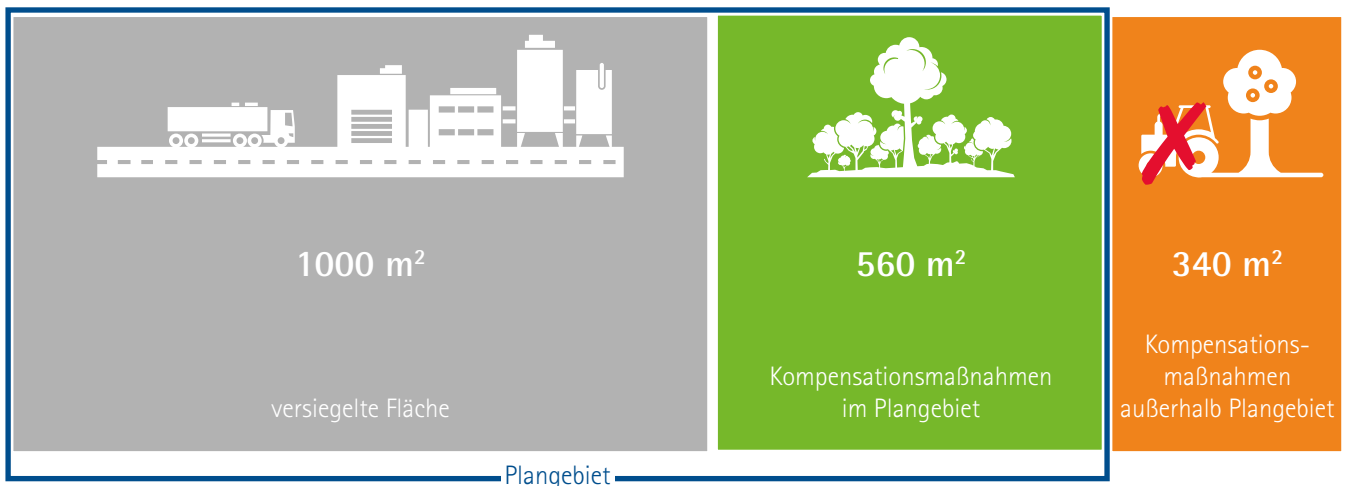


Abbildung 2:
Das Verhältnis von versiegelter Fläche (überbaubare Fläche, Straßen, Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen) zur Grünfläche im Plangebiet (Quelle: eigene Berechnung, IHK Mittlerer Niederrhein 2019)



Eine rein flächenbezogene Betrachtung der Gewerbe- und Industriegebiete und der Kompensationsmaßnahmen würde an dieser Stelle mit den beiden aufgezeigten Ergebnissen enden. Eine Aussage zur Intensität einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren Effekte auf das Thema „Fläche sparen“ wäre nicht möglich. Aus diesem Grund wurden die Bebauungspläne ergänzend mit Blick auf die Ökopunktebilanz analysiert.

Verortung der Kompensationsmaßnahmen

2/3 der Kompensationsmaßnahmen nach Ökopunkten werden im Plangebiet umgesetzt. Die Analyse der Ökopunktebilanz bestätigt die Aussage, dass Kompensationsmaßnahmen überwiegend im Plangebiet verortet werden. In 15 Bebauungsplänen wurde mehr als die Hälfte des Kompensationsbedarfs nach Ökopunkten innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Nur bei acht Bebauungsplänen lag diese Quote unter 50 Prozent.

In der Untersuchung wurden die 23 Bebauungspläne kategorisiert, weil die einzelnen Kompensationsmaßnahmen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, zum Teil innerhalb des Plangebiets und zum Teil außerhalb des Plangebiets verortet wurden.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind beispielsweise Bäume, Sträucher, Hecken, Rasenflächen, Dachbegrünung auf den gewerblich genutzten Grundstücken, Begleitgrün entlang der Erschließungsstraßen sowie Grünflächen von Regenauffangbecken. Außerhalb des Plangebiets werden häufig Ackerflächen in Wald umgewandelt, Blühstreifen entlang von Feldern gepflanzt oder Obstwiesen angelegt.

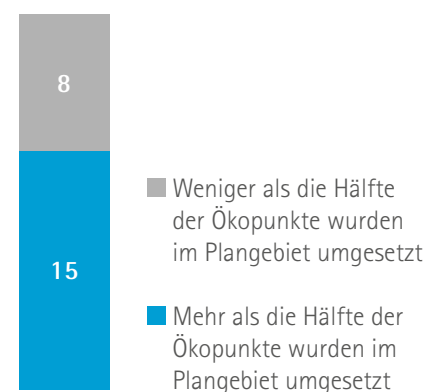
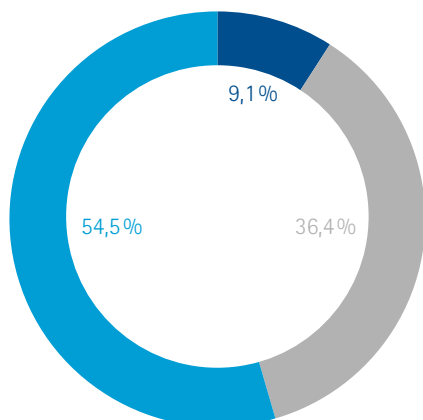


Abbildung 3
Verortung der Kompensation nach Ökopunkten innerhalb und außerhalb der Plangebiets (Quelle: eigene Berechnung, IHK Mittlerer Niederrhein 2019)

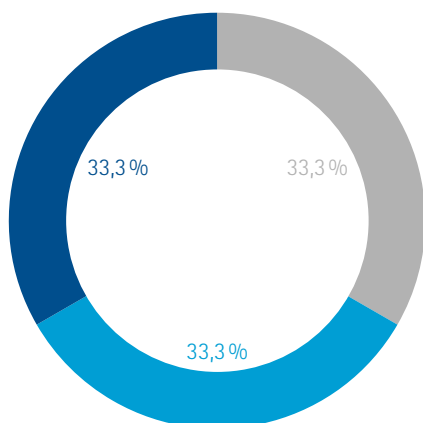
Ergebnisse der Studie

„Alte“ Bebauungspläne



- 25 % bis 49 %
- 50 % bis 74 %
- 75 % bis 100 %

„Neue“ Bebauungspläne



- 25 % bis 49 %
- 50 % bis 74 %
- 75 % bis 100 %

Abbildung 4:
Verortung der Kompensation nach Ökopunkten im
Plangebiet – Einflussgröße Alter der Bebauungs-
pläne (Quelle: eigene Berechnung, IHK Mittlerer
Niederrhein 2019)

Verortung der Kompensationsmaßnahmen im Wandel der Zeit

Vor zehn Jahren wurden Kompensationsmaßnahmen vermehrt außerhalb der Plangebiete platziert, heute werden die Maßnahmen zunehmend im Gewerbe- und Industriegebiet selbst angesiedelt. Die Verortung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Plangebiete hängt in Bezug auf den Kompensationsbedarf in Ökopunkten entscheidend vom Alter der Bebauungspläne ab. Dies zeigt sich, wenn die Bebauungspläne in zwei Kategorien zusammengefasst werden: „alte“ Bebauungspläne mit Rechtskraft von 2002 bis 2011 und „neue“ Bebauungspläne mit Rechtskraft ab 2012.

In den „alten“ Bebauungsplänen wurden im Durchschnitt bei 9,1 Prozent der Fälle mehr als 75 Prozent des Kompensationsbedarfs in Ökopunkten im Plangebiet umgesetzt. Bei den „neuen“ Bebauungsplänen liegt dieser Wert hingegen bei 33,3 Prozent der Fälle. Zwischen 50 Prozent und 74 Prozent der Ökopunkte im Plangebiet wurden in 54,5 Prozent der Fälle bei den „alten“ und in 33,3 Prozent bei den „neuen“ realisiert. Zwar wurden bei den „alten“ wie auch bei den „neuen“ Bebauungsplänen in annähernd zwei Drittel der Fälle mehr als die Hälfte des Kompensationsbedarfs im Plangebiet umgesetzt, jedoch deutet der deutliche Anstieg der Kategorie über 75 Prozent darauf hin, dass im Zeitverlauf zunehmend mehr Maßnahmen innerhalb des Plangebiets angesiedelt wurden.

Die Analyse zeigt somit deutlich, dass die für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehenden Flächen in neueren Bebauungsplänen verringert werden. Da bereits durch typische Gestaltungsmöglichkeiten (wie Bäume und Sträucher) Ökopunkte im Plangebiet erzielt werden können, erhöht sich tendenziell dieser Wert im Plangebiet. Ein weiterer Grund für dieses Ergebnis liegt in der zunehmend eingeschränkten realen Flächenverfügbarkeit. Den Kommunen stehen kaum noch geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Eigentümerinteressen stehen den Planungszielen der Kommunen entgegen. Daher tendieren die Kommunen zunehmend dazu, Eingriffe bereits im Plangebiet zu kompensieren. Der Wirtschaft gehen infolgedessen wertvolle Gewerbeflächenpotenziale verloren. Der Nettoanteil der verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen sinkt.

Bausteine einer flächen- sparenden Kompensation



Naturnaher Waldumbau

Ein weiteres Potenzial zur flächensparenden Kompensation bietet der naturnahe Waldumbau. Die häufigsten Maßnahmen stellen den Umbau von Nadelwald in Mischwald oder Nadelwald in reinen Laubwald dar.

Für den Umbau werden vorhandene Waldflächen genutzt, sodass keine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum erforderlich ist. Der naturnahe Waldumbau stößt zudem in der Bevölkerung auf eine breite Akzeptanz. Mit Blick auf die Klimaanpassung haben naturnahe Wälder den Vorteil, dass sie dem Klimawandel stärker gewappnet sind.

Fallbeispiel: Viersen – naturnaher Waldumbau Der Bebauungsplan Nr. 272

Mit dem Bebauungsplan Nr. 272 „Mackenstein – Peschfeld“ sollte das bestehende Gewerbegebiet „Mackenstein“ im Stadtteil Dülken der Stadt Viersen erweitert werden. Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets umfasste dabei eine Fläche von ca. 10,8 Hektar. Das Areal war vor der Planung vorwiegend von Ackerflächen und intensivem Grünland geprägt.

Für den Ausgangszustand des Plangebiets ergab die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 223.200 Ökopunkten. Durch die Planung konnte eine Wertigkeit von 87.605 Ökopunkten innerhalb des Plangebiets erreicht werden. Damit musste das entstandene Defizit von 135.595 Ökopunkten außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Tabelle 1: Ausgleichsbilanz im Überblick

	Punkte	Prozent
Ausgangszustand (vor Eingriff)	223.200	100
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	87.605	39,25
Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	135.595	60,75

Ein naturnaher Waldumbau sollte als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden, wobei auf einer Fläche von 21.100 Quadratmetern ein Fichtenreinbestand durch einen Laubholzvoranbau ersetzt werden sollte.

Bausteine einer flächen- sparenden Kompensation



Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen. Beispiele hierfür sind:

- die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland,
- die Extensivierung der Ackerbewirtschaftung,
- die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen,
- Ackerrandstreifen oder Blühstreifen sowie
- vergrößerte Saatreihenabstände,
- ein Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- ein partieller Ernteverzicht.

Die Kommune oder der Vorhabenträger schließt mit dem Landwirt einen Vertrag. Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel maximal 30 Jahre. Eine dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch wird meistens von den Behörden gefordert und ist somit üblich. Auf der Fläche des Landwirtes werden dabei Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen werden in den Betriebsablauf der Landwirte eingebunden. Für die Pflege und den Ertragsausfall erhalten die Landwirte im Gegenzug eine Entschädigung.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind auch auf wechselnden Flächen möglich. Dann wird eine „Faustpfandfläche“ grundbuchlich gesichert.

Wird ein Maßnahmenträger als Kooperationspartner hinzugezogen, sind produktionsintegrierte Maßnahmen häufig einfacher umzusetzen. Der Maßnahmenträger kann bei der Suche nach landwirtschaftlichen Betrieben unterstützen und die Umsetzung und Sicherung der Maßnahmen organisieren. Maßnahmenträger sind beispielsweise die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft sowie weitere Naturschutzstiftungen und -vereinigungen.

Der Vorteil von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen liegt darin, dass die Fläche dem Landwirt für die Bewirtschaftung grundsätzlich weiterhin zur Verfügung steht, wenn auch die eigentliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit vermindert wird. Durch den finanziellen Ausgleich und den langfristigen Verbleib der Fläche im Eigentum des Landwirtes, stößt diese Form der Kompensationsmaßnahmen in der Regel auf eine höhere Akzeptanz. Insgesamt werden produktionsintegrierte Maßnahmen als flächensparend eingestuft.



Fallbeispiel: Krefeld – produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Der Bebauungsplan Nr. 795 „Fichtenhainer Allee“

Der Bebauungsplan Nr. 795 „Fichtenhainer Allee“ ist die Rechtsgrundlage für ein rund 87,5 Hektar großes Gewerbegebiet im Krefelder Süden. Das Gebiet war vor der Planung größtenteils von Acker- und Waldflächen geprägt.

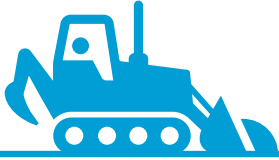
Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Ausgangszustand mit der vorgesehenen Planung verglichen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Für den Ausgangszustand des Plangebiets ergab sich insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 2.364.643 Ökopunkten. Diesen galt es auszugleichen. Dabei gelang es 2.045.413 Ökopunkte innerhalb des Plangebiets zu verorten. 319.230 Ökopunkte mussten außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Tabelle 2: Ausgleichsbilanz im Überblick

	Punkte	Prozent
Ausgangszustand (vor Eingriff)	2.364.643	100
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	2.045.413	86,50
Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	319.230	13,50

Ein großer Teil dieser Maßnahmen wurde durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Es wurde eine Fläche für den Getreideanbau angelegt, bei der der Saatreihenabstand vergrößert ist. Zudem wurde festgelegt, dass Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen nicht verwendet werden dürfen und dass zum Schutz der Tiere nur in einer bestimmten Art und Weise abgeerntet werden darf.

Bausteine einer flächen- sparenden Kompensation



Entsiegelung

Die Entsiegelung kann ebenso als flächensparende Kompensationsmaßnahme aufgeführt werden. Sie ist aber nur möglich, wenn die Entsiegelung nicht aufgrund einer Rückbauverpflichtung erfolgt, die schon in der Ursprungsbaugenehmigung auferlegt wurde. Bei der Entsiegelung beispielsweise einer nicht mehr benötigten Straße kommt es nicht nur darauf an, die Asphaltdecke zu beseitigen. Es müssen auch die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserspeicher, etc.) wiederhergestellt werden.

Anstelle einer neuen Flächeninanspruchnahme im Freiraum, wird mit der Entsiegelung eine Siedlungs- oder Verkehrsfläche in „Freiraum“ umgewandelt. Diese Maßnahme ist im Vergleich zu anderen Kompensationsmaßnahmen kostenintensiver, da die regelmäßig hohen Abbruch- und Entsorgungskosten eingepreist werden müssen. Je nach Art der Entsiegelung können aber doppelte Ökopunkte angerechnet werden.

Fallbeispiel: Mönchengladbach – Entsiegelung Der Bebauungsplan Nr. 761/W

Der Bebauungsplan Nr. 761/W „Gewerbe- und Industriegebiet Mönchengladbach-Rheindahlen“ war die Grundlage für den Ausbau einer gewerblichen Nutzung entlang der Erkelenzer Straße und der Bahnlinie. Der vorgesehene Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets umfasst eine Fläche von circa 23 Hektar. Diese war vor der Planung vorwiegend durch Ackerflächen geprägt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergab für den Ausgangszustand des Plangebiets insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 429.425 Ökopunkten. Die vorgesehene Planung konnte eine Wertigkeit von 197.180 Ökopunkten innerhalb des Plangebiets erzielen. Damit verblieb ein Defizit von 232.245 Ökopunkten.

Tabelle 3: Ausgleichsbilanz im Überblick

	Punkte	Prozent
Ausgangszustand (vor Eingriff)	429.425	100
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	197.180	45,92
Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	232.245	54,08

Als externe Kompensation wurde unter anderem die Entsiegelung eines nicht mehr genutzten Aschensportplatzes herangezogen. Dieser sollte in einen an die Umgebung angepassten Auenwald umgewandelt werden. Durch diese Maßnahme konnten 141.266 Ökopunkte erzielt werden.



Aufwertung von Anlagen zur Versickerung und zum Lärmschutz

Werden in einem Plangebiet notwendige Maßnahmen wie Entwässerungs- und Versickerungsflächen oder Lärmschutzmaßnahmen naturnah aufgewertet, so können durch die Doppelnutzung dieser Flächen einerseits Ökopunkte gewonnen werden, andererseits Flächen gespart werden.

Fallbeispiel: Dormagen – Versickerungsbecken mit hohem Pflegeaufwand Der Bebauungsplan Nr. 526

Der Bebauungsplan Nr. 526 „Gewerbegebiet Wahler Berg“ der Stadt Dormagen ist die Rechtsgrundlage für das rund 10,7 Hektar große Gewerbegebiet im Südosten des Stadtteils Stürzelberg. Geprägt war das Gebiet im Vorfeld vorwiegend bereits von versiegelten Flächen und Schotter, aber auch von verschiedenen Freiflächen.

Für den Ausgangszustand des Plangebiets ergab sich insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 147.474 Ökopunkten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans konnte eine ökologische Wertigkeit von 151.832 Ökopunkten erreicht werden. Damit wurde durch die Planung ein Überschuss an Ökopunkten erzielt, wodurch keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig waren.

Tabelle 4: Ausgleichsbilanz im Überblick

	Punkte	Prozent
Ausgangszustand (vor Eingriff)	147.474	100
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	151.832	+ 102,96
Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	–	–

Eine Maßnahme im Plangebiet, durch die Ökopunkte erzielt werden sollte, war das notwendige Versickerungsbecken für anfallendes Niederschlagswasser. Dieses sollte mittels Bepflanzungen naturnah aufgewertet werden, sodass ein sogenanntes Versickerungsbecken mit hohem Pflegeaufwand entsteht.

Bausteine einer flächen-sparenden Kompensation



Dachbegrünung

Auch durch Dachbegrünungen können Ökopunkte im Plangebiet erzielt werden. Unterschieden wird bei der Dachbegrünung zwischen einer extensiven und einer intensiven Form.

Extensiv genutzte Gründächer sind in der Regel mit keinem großen Pflegeaufwand verbunden. Es werden Pflanzen verwendet, die standhaft gegenüber extremen Klimabedingungen, wie Hitze, der damit einhergehenden Trockenheit und Kälte, sind. Aufgrund des geringeren Bodenauftrags kann ein extensiv genutztes Gründach oft auch nachträglich eingerichtet werden.

Intensiv genutzte Gründächer haben einen höheren Pflegeaufwand. Auf intensiven Gründächern können verschiedene Pflanzenarten gepflanzt werden, da ein höherer Bodenauftrag vorhanden ist. Dadurch ist jedoch eine nachträgliche Aufrüstung aus Gründen der Statik häufig nicht möglich und muss von Beginn der Planung an mitbedacht werden. Im Vergleich lassen sich jedoch mit der intensiven Dachbegrünung mehr Ökopunkte pro Quadratmeter erzielen.

Die Vorteile der Dachbegrünung sind vielfältig. Neben dem großen Flächenpotenzial von Dachflächen der Gewerbe- und Industriebetriebe, haben Dachbegrünungen eine gestalterische Wirkung und tragen dadurch einen Beitrag zur Aufwertung des Arbeitsumfeldes bei. Daneben bietet die Dachbegrünung auch Einsparpotenziale. Beispielsweise können Energiekosten eingespart werden, da die Dachbegrünung eine Wärmedämmwirkung hat und gleichzeitig bei hohen Temperaturen Schutz vor Hitze bietet. Darüber hinaus können auch die Gebühren für anfallendes Niederschlagswasser in Kommunen mit gesplitteter Abwassergebühr reduziert werden. Die durch die Begrünung erzielte Rückhaltung des Niederschlagswassers führt zudem bei Verdunstung zu einer Kühlung und Luftbefeuchtung der Umgebung.



Fallbeispiel: Neuss – Dachbegrünung Der Bebauungsplan Nr. 485

Der Bebauungsplan Nr. 485 „Holzheim, Kreitzer Straße“ der Stadt Neuss sieht die Neuplanung eines knapp 40 Hektar großen Gewerbegebiets im Stadtbezirk Holzheim vor, das als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Ziegeleistraße vorgesehen ist. Geprägt ist das Gebiet vorwiegend durch landwirtschaftliche Flächen.

Für den Ausgangszustand des Plangebiets ergab sich bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung insgesamt eine ökologische Wertigkeit von 2.984.411 Ökopunkten. Die vorgesehene Planung erzeugt eine ökologische Wertigkeit von 3.244.611 Ökopunkten.

Tabelle 5: Ausgleichsbilanz im Überblick

	Punkte	Prozent
Ausgangszustand (vor Eingriff)	2.984.411	100
Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	3.244.611	+ 108,72
Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (nach Eingriff)	–	–

Damit wurde durch die Planung bereits innerhalb des Plangebiets ein Überschuss an Ökopunkten erzielt. Externe Kompensationsmaßnahmen waren nicht mehr notwendig. Die hohe ökologische Wertigkeit des Plangebiets sollte unter anderem durch die Festsetzung von Dachbegrünungen erzeugt werden. Die Dachflächen waren dabei zu 50 Prozent extensiv zu begrünen.

Bausteine einer flächensparenden Kompensation



Ganzheitliche Planung von Kompensationsmaßnahmen

Weitere flächensparende Effekte lassen sich durch eine ganzheitliche, großräumige Betrachtung des Themas Kompensationsmaßnahmen erzielen. Bausteine einer ganzheitlichen Planung sind:

- **Zielorientierte Kompensationskonzepte**

Um langfristig die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten, sollte das Thema Kompensation mit Beginn erster Planungsideen mitgedacht werden. Städte und Gemeinden sollten dem Thema Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bereits vor dem Aufkommen eines Kompensationsbedarfs Aufmerksamkeit schenken und vorausschauend zielorientierte, flächenschonende und gesamtträumliche Kompensationskonzepte für ihr Gemeindegebiet entwickeln. Dazu gehören auch perspektivische Flächenankäufe und eine Analyse gemeindeeigener Flächen. Mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen lassen sich ad-hoc-Planungen schneller umsetzen sowie große zusammenhängende und damit effektive Ausgleichsflächen realisieren. Dies dient sowohl dem Ziel der Eingriffsregelung als auch einer schnellen und kostengünstigen Umsetzung von Bauvorhaben. Die Möglichkeit Ökokonten einzurichten, sollte ebenfalls geprüft werden.

- **Vorausschauende Planung des Vorhabens**

Eine vorausschauende Planung von Gewerbe- und Industriegebieten, bei der das Thema Kompensation und deren Verortung von Anfang an mitbedacht wird, kann dazu beitragen, dass der Anteil der gewerblich-industriell nutzbaren Nettoflächen erhöht wird. Dabei können beispielsweise Randflächen innerhalb des Plangebiets oder wirtschaftlich weniger wertvolle Flächen als Ausgleichsflächen im Plangebiet dargestellt werden. Auch baulich notwendige Anlagen zum Immissionsschutz wie Schallschutzwände können ökologisch aufgewertet werden und zur Kompensation beitragen. Gleiches gilt für Anlagen zur Regenversickerung. Werden diese vor Ort geplant, können sie durch eine naturnahe Bepflanzung ökologisch aufgewertet werden.

- **Gestaltungsmöglichkeiten im Plangebiet**

Für viele Unternehmen und deren Arbeitnehmer gewinnen weiche Standortfaktoren wie die Aufenthaltsqualität innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets zunehmend an Bedeutung. Aufenthaltsflächen, vor allem dann, wenn sie zentral geplant werden, dienen nicht nur der grünplanerischen Gestaltung der Gewerbe- und Industriegebiete, sondern lassen sich zudem optimal für eine ökologische Aufwertung nutzen. Statt der Anlage von intensiv gepflegten Rasenflächen und Beeten können durch extensiv gepflegte Grünbereiche Mehrwerte geschaffen werden.

- **Aufwertung vorhandener Flächen**

Kompensationsmaßnahmen sollten vermehrt dazu genutzt werden, vorhandene naturnahe Flächen weiterzuentwickeln und ökologisch aufzuwerten, statt neue Flächen im Freiraum zu nutzen. Beispiele hierfür sind die Revitalisierung alter Obstbaumwiesen, der Umbau von Fichtenwaldbeständen in Laubwälder, die ökologische Inwertsetzung von Gewässerrandstreifen durch die Renaturierung von Flussläufen oder auch die Extensivierung landwirtschaftlich nicht oder nur gering nutzbarer Flächen wie Dreiecksflächen geringerer Größe.



Vorschläge für eine zukunftsweisende Kompensation

In den Gesprächen mit den Experten in den Kommunalverwaltungen und während der IHK-Veranstaltung „Kompensationsmaßnahmen flächensparend gestalten“ am 17. Dezember 2019 wurden Mängel der 28 Jahre alten Eingriffsregelung festgestellt. Unter anderem wurde angeführt, dass Defizite bei der Umsetzung der Maßnahmen zu verzeichnen sind, Kompensationsmaßnahmen von den Grundstückseigentümern oft nicht akzeptiert werden und bei kreisübergreifenden Planungen zeitintensive Abstimmungsverfahren zu den Bewertungsverfahren und den eigentlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 wurde vereinbart, dass der qualitativen Aufwertung der Natur der Vorrang vor neuen Schutzflächen eingeräumt werden soll. Neben der Einführung eines Monitorings von Naturschutzflächen wurde zudem das Ziel ausgegeben, den Vertragsnaturschutz zu stärken.

Diese politische Vereinbarung muss sich in einer Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes niederschlagen. Dabei sollten folgende Aspekte eine Rolle spielen:

Einheitliches Bewertungsverfahren einführen

Die Bewertung des Eingriffs und Ausgleichs erfolgt mit Hilfe von Bewertungsverfahren. Anders als in anderen Bundesländern (zum Beispiel in Bayern, Hessen oder Rheinland-Pfalz) gilt für Nordrhein-Westfalen kein einheitliches Bewertungsverfahren. Die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte legen eigenverantwortlich fest, welches Bewertungsverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannt wird. Investoren, die großräumige Vorhabenplanungen umsetzen, beklagen, dass es kaum möglich sei, über die Kreisgrenzen hinaus einer Kompensationsverpflichtung nachzukommen. Dies führt insgesamt zu einem hohen organisatorischen Aufwand. Die Kosten für kreisübergreifende Planungen steigen. Mit Blick auf die Themen Planungsbeschleunigung und transparente Kostenkalkulation ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bewertung dringend erforderlich. In Nordrhein-Westfalen sollte ein einheitliches, einfaches und monitoringbasiertes Bewertungsverfahren eingeführt werden, das die Umsetzung innovativer und flächensparender Maßnahmen zum Ziel hat.

Multifunktionale Flächennutzung anerkennen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise solche für Biotop, Natura-2000-Gebiete oder vorgezogene Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht als Kompensationsmaßnahmen anzurechnen. Gleiches gilt für Maßnahmen an Gewässern zugunsten der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie. Diese multifunktionale Flächennutzung, die mit erheblichen Einspareffekten für die Fläche verbunden ist, wird allerdings häufig von den Naturschutzbehörden nicht anerkannt. Diese Ablehnung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen. In einem novellierten Landesnaturschutzgesetz sollte die multifunktionale Flächennutzung als Instrument deutlich hervorgehoben werden.

Eingriffsbegriff der Energiewende anpassen

Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist ein zielstrebig und effizienter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Hierfür ist sowohl die Errichtung von Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Wasserkraft- und Biogasanlagen erforderlich als auch der Bau entsprechender Leitungen. Die von Politik und Gesellschaft geforderte Energiewende, die in Klimaschutzgesetzen Ausdruck verliehen wird, kann nur gelingen, wenn die Hürden zur Errichtung der erforderlichen Anlagen und Leitungen minimiert

werden. Die Planung und die Errichtung dieser Anlagen und Leitungen sollten daher nicht als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG gelten. Erreicht werden könnte dies durch die Einführung eines Energiewende-Privilegs. Nordrhein-Westfalen sollte von seinem Recht auf Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Grundgesetz Gebrauch machen und das Landesnaturschutzgesetz entsprechend anpassen.

Kompensationsbegriff weiter fassen

Von dem rein rechnerischen Ausgleich von Eingriffen sollte abgewichen werden. Die Förderung und Entwicklung alternativer Kompensationskonzepte kann alle Beteiligten entlasten. Der Rückbau von versiegelten Flächen sollte in Höhe der finanziellen Aufwendungen anerkannt werden. Die Anrechnung des doppelten Ökopunktwerts reicht als Anreiz nicht aus. Auch soziale und klimaschützende Kompensationsmaßnahmen wie etwa der Ausbau der Landschaft für die Erholung und der Radwegebau oder die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollten als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden.

Ersatzgeld stärken

Um zusätzlich flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, sollte das Instrument des Ersatzgeldes gestärkt werden. Ersatzgeldzahlungen müssen zweckgebunden für Belange von Natur und Landschaft eingesetzt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG). Um die in der Praxis vielfach schwierige Reaktivierung ehemaliger Industriebrachen zu fördern und damit Flächenneuanspruchnahmen zu reduzieren, sollte das Ersatzgeld, wie bereits im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017–2022 vereinbart, auch für diese Zwecke verwendet werden können.

Ursprünglichen Grundgedanken von Ökopunkten umsetzen

Der ursprüngliche Grundgedanke von Ökopunkten sollte zukünftig wieder umgesetzt werden. Der Gesetzgeber hatte bei der Einrichtung von Ökopunkten das Ziel, dass diese losgelöst von eigentlichen Eingriffen gehandelt werden sollen. In der Praxis hat sich ein funktionaler Ausgleich durchgesetzt. Das bedeutet, dass die Naturschutzbehörden regelmäßig fordern, einen Eingriff im Offenland (zum Beispiel artenreichem Grünland) auch durch Ökopunkte zu verrechnen, die aus einer Offenlandaufwertung stammen. Die Vorteile einer Zeit-, Aufwands- und Flächeneinsparung durch Ökopunkte wurden dadurch obsolet.

Ersatzmaßnahmen innerhalb des rechtlich festgelegten Kompensationsraums ermöglichen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum zu ersetzen. Von dieser Regelung dürfen die Genehmigungs- und Naturschutzbehörden keine Abweichungen fordern. In Nordrhein-Westfalen wurden auf dieser rechtlichen Basis fünf Naturräume festgelegt und in der Karte „Kompensationsräume“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) veröffentlicht. Ergänzend hierzu hat das LANUV in einer Tabelle die Städte und Gemeinden den jeweiligen Kompensationsräumen zugeordnet. Bei Planungen, die die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte überschreiten, wird häufig seitens der Genehmigungs- oder Naturschutzbehörden der Anspruch erhoben, den Ersatz im Kreisgebiet umzusetzen. Die Vorhabenträger müssen dann entgegen der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben in einem extrem eng abgegrenzten Raum Flächen der Nutzung entziehen. Ersatzmaßnahmen sollten daher innerhalb des rechtlich festgelegten Kompensationsraums ermöglicht werden.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Impressum

Herausgeber, Ansprechpartner & Autoren:

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Nordwall 39, 47798 Krefeld

Silke Hauser (Umwelt, Planen und Bauen)

☎ 02151 635-344

@ hauser@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Stephanie Willems (Umwelt, Planen und Bauen)

☎ 02151 635-345

@ willems@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Gestaltung:

CGW GmbH, Willich

Bildnachweise:

auremar – stock.adobe.com: Titel | Mimi Potter, leremy, alekseyvanin – stock.adobe.com: S. 7 (Grafik) |
Piktoworld – stock.adobe.com: S. 9 (Pikto) | Piktoworld – stock.adobe.com: S. 9, S. 10 (Pikto) |
Peace – stock.adobe.com: S. 11 | Marc – stock.adobe.com: S. 12 (Pikto) | fontawesome.com: S. 13 (Pikto) |
redkoala, Marc – stock.adobe.com: S. 14 (Pikto) | FrankBoston – stock.adobe.com: S. 15 |
Scriblr – stock.adobe.com: S. 16 (Pikto) | Sonja Birkelbach – stock.adobe.com: S. 17

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Stand:

Mai 2020

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Ihre IHK Mittlerer Niederrhein vor Ort

Nordwall 39
47798 Krefeld

☎ 02151 635-0

@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bismarckstraße 109
41061 Mönchengladbach

☎ 02161 241-0

@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Friedrichstraße 40
41460 Neuss

☎ 02131 9268-0

@ ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de